

Richtlinie des Kreissportbund Ammerland

- Bezuschussung von Sportveranstaltungen mit besonderem Charakter

Der Kreissportbund Ammerland fördert im Rahmen der ihm für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mittel Sportveranstaltungen, die sich in Organisation und Durchführung deutlich von durchschnittlichen Veranstaltungen abheben.

1. Voraussetzungen

Den Vereinen im Kreissportbund Ammerland wird für die Durchführung einer überdurchschnittlichen Sportveranstaltung ein Zuschuss gewährt, wenn

1.1

die Veranstaltung durch die Teilnehmer mehrerer ausländischer Mannschaften / Einzelwettkämpfer einen internationalen Charakter besitzt, oder durch die Durchführung dieser Veranstaltung ein Landes- oder Bundessieger ermittelt wird,

1.2

die Veranstaltung bei Nichterfüllung des Punktes 1.1 der Richtlinie einen hohen überregionalen Stellenwert besitzt.

2. Bemessung der Zuschüsse

2.1

In jedem Einzelfall werden die Zuschüsse durch Beschluss des Vorstandes des Kreissportbundes Ammerland festgelegt, sofern im Etat des Kreissportbundes Ammerland noch Mittel verfügbar sind.

2.2

Es werden nur Veranstaltungen bezuschusst, die im laufenden Kalenderjahr beantragt und durchgeführt werden.

2.3

Der Antrag auf Bezuschussung ist von den Vereinen vor Durchführung der Veranstaltungen einzureichen.

3. Antragsverfahren und Durchführung

3.1

Die Vereine haben formlose Anträge auf Bezuschussung von Sportveranstaltungen **vor** Durchführung der Veranstaltung an den Kreissportbund einzureichen.

3.2

Dem Vorstand des Kreissportbundes werden die eingegangenen Anträge sortiert nach dem Eingangsdatum jeweils auf der nächsten Vorstandssitzung vorgelegt und hier beraten.

3.3

Der Vorstand des Kreissportbundes Ammerland beschließt über jeden einzelnen vorliegenden Antrag durch Abstimmung.

4. Besonderheiten

4.1

Der Kreissportbund Ammerland vergibt kalenderjährlich nur einen Zuschuss je Sportveranstaltungen die dem gleichen Fachverband zuzuordnen sind.

5. Inkrafttreten

5.1

Diese Richtlinie für die Bezuschussung von Sportveranstaltungen tritt sofort in Kraft und ist befristet bis zum 31.12.2024.